



Steuer-News

08/2017

AKTUELLER STEUERTIPP

Bei Bestellung von Geschäftsgeschenken an die Steuer denken!

Wer Geschäftsfreunde beschenkt, sollte unbedingt an die Steuer denken. Aufgrund eines aktuellen Urteils werden die Finanzämter bei Geschenken im Geschäftsleben womöglich noch genauer nachrechnen. Betroffen sind Unternehmer, die neben dem Geschenk auch pauschal die Einkommensteuer für den Geschäftspartner übernehmen. Betragen Geschenkewert und Pauschalsteuer zusammen mehr als 35 Euro, entfällt nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs der Betriebsausgabenabzug beim Schenkenden (Az.: IV R 13/14). Hintergrund: Beim Empfänger zählen Geschenke, die die Geschäftsbeziehung fördern, zum Einkommen und sind deshalb zu versteuern. Der schenkende Unternehmer kann die Einkommensteuer für den Beschenkten aber auch pauschal übernehmen. Nach Ansicht der Rechtsprechung kann der schenkende Geschäftspartner die Aufwendungen für das Geschenk als Betriebsausgabe abziehen, wenn das Geschenk und die Steuer zusammen unter der Grenze von 35 Euro pro Jahr und Ge-

schäftspartner bleiben. Aktuell gilt ein Pauschalsteuersatz von 30 Prozent. Kostet das Geschenk beispielsweise 26,50 Euro und kommt dann noch die Pauschalsteuer von 7,95 Euro hinzu, bleibt der Schenkende mit 34,45 Euro unter der Grenze und kann die Kosten als Betriebsausgabe abziehen. Bisher rechnete die Finanzverwaltung die übernommene Pauschalsteuer nicht in die 35-Euro-Grenze ein, was für die Unternehmer günstiger war (BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015, H 37b EStR). Es bleibt deshalb abzuwarten, wie das Bundesfinanzministerium auf das Urteil reagiert. Wer ganz sichergehen möchte, kann vorsichtshalber die neue Rechtsprechung bei der Planung für die nächsten Geschenke berücksichtigen. Wer noch etwas Zeit hat, sollte abwarten, bis das Bundesfinanzministerium eine Verwaltungsanweisung zu dem Urteil veröffentlicht. Und noch ein Tipp: Für geringwertige Aufmerksamkeiten oder Werbegeschenke mit einem Wert bis zu 10 Euro fällt keine Pauschalsteuer an.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Pflegeheimkosten der Eltern bei der Steuer absetzen

Bild: highwaystarz / Fotolia



Kinder, die für ihre Eltern die Pflege- und Betreuungskosten im Seniorenheim bezahlen, können diese Aufwendungen in ihrer Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen. Voraussetzung ist, dass der

Angehörige im Seniorenheim einen eigenen Haushalt führt. Dazu müsse nach Ansicht der Finanzverwaltung auch eine eigene Küche vorliegen. Der Bundesfinanzhof muss nun klären, ob es genügt, wenn in dem Heim eine Etagenküche vorhanden ist, um einen eigenen Haushalt der Eltern nachzuweisen.

Im konkreten Sachverhalt setzte der Sohn die für die Mutter übernommenen Pflege- und Betreuungskosten in seiner Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung an. Das Finanzamt verweigerte den Steuerabzug für die Pflegekosten, weil die Mutter im Seniorenheim keine eigene Küche habe und deshalb keinen Haushalt führe. Dies sei aber Voraussetzung für den Steuerabzug als haushaltsnahe Dienstleistung. Das Finanzgericht Hessen bestätigte die Ansicht des Finanzamtes. Gegen die Entscheidung hat der Sohn nun Rechtsmittel eingelegt (Bundesfinanzhof, Az.: VI R 19/17). Betroffene können sich auf das laufende Revisionsverfahren berufen und Einspruch einlegen, wenn das Finanzamt die Pflege- und Betreuungskosten nicht anerkennt. Der eigene Steuerfall bleibt dann bis zu einer abschließenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs offen.

AKTUELLES STEUERRECHT

Geringwertige Wirtschaftsgüter und Software – Das ändert sich im kommenden Jahr!

Bild: Robert Kneschke / Fotolia



Gleich zwei Gesetzgebungsverfahren hat die Politik gebraucht, um die Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter neu zu regeln: Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken wurde die

Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Das heißt, Unternehmer, Freiberufler und Arbeitnehmer können die für berufliche Zwecke angeschafften Gegenstände bis zu einem Nettobetrag von 800 Euro künftig direkt im Jahr des Kaufs bzw. der Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgabe oder Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung absetzen.

Mit demselben Gesetzgebungsverfahren ist auch die Regelung zum Sammelposten (sog. Pool) überarbeitet worden. Die Sammelposten-Regel gilt nur für Unternehmer. Aktuell können sie Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro in einen Sammelposten einstellen und über fünf Jahre abschreiben. Die untere Wertgrenze liegt künftig bei 250 Euro. In einem weiteren Gesetzgebungsverfahren – dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz – ist ergänzend die Grenze für die besondere Aufzeichnungspflicht für Wirtschaftsgüter von 150 auf 250 Euro gestiegen. Deshalb müssen

Unternehmer künftig erst Wirtschaftsgüter, deren Wert 250 Euro übersteigt, unter Angabe des Anschaffungsdatums in ein besonderes Verzeichnis aufnehmen, soweit die Angaben nicht ohnehin aus der Buchführung ersichtlich sind.

Alle Änderungen gelten für Güter, die ab dem Jahr 2018 angeschafft bzw. hergestellt werden.

Wert	0 € bis 250 €	über 250 € bis 800 €	über 800 € bis 1.000 €
Reguläre Abschreibung über die Nutzungsdauer	ja		
Abschreibung als geringwertiges Wirtschaftsgut	ja	ja, ggf. besondere Aufzeichnungspflicht	nein
Sammelposten-Abschreibung	nein	ja, keine besondere Aufzeichnungspflicht	

Nach R 5.5. Einkommensteuer-Richtlinie dürfen auch Standardcomputerprogramme direkt abgeschrieben werden, wenn das Programm maximal 410 Euro kostet. Nach Aussage der Bundesregierung wird bei der nächsten Überarbeitung der Einkommensteuerrichtlinien dieser Betrag ebenfalls auf 800 Euro netto angehoben (BT-Drs. 18/12750).

AKTUELLES AUS DER SOZIALVERSICHERUNG

Abgabensatz zur Künstlersozialkasse sinkt 2018

Der Abgabensatz für die Künstlersozialkasse sinkt im kommenden Jahr voraussichtlich auf 4,2 Prozent. Dies geht aus einer Mitteilung des Bundesarbeitsministeriums vom 9. Juni 2017 hervor. Damit würde sich der Abgabensatz im zweiten Jahr in Folge ermäßigen. Aktuell liegt der Satz bei 4,8 Prozent, 2016 lag er bei 5,2 Prozent.

Die Künstlersozialversicherung ist die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für selbstständige Künstler und Publizisten. Die Künstlersozialabgabe müssen Unternehmen zahlen, die nicht nur gelegentlich solche Personen beauftragen, beispielweise für regelmäßige Werbemaßnahmen ihres Unternehmens.

Steuertermine August/September 2017

10.08. (14.08.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.08.* (18.08.*) Gewerbesteuer, Grundsteuer

11.09. (14.09.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

* Verschiebung des Termins (Mariä Himmelfahrt) vom 15.08. auf den 16.08. bzw. 18.08. auf den 21.08. in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland.